

Thema:

Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten

Fragestellung:

Welche Konten fallen unter „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 15 GemHVO?

Lösungsansatz:

Der Posten des § 2 Abs. 1 Nr. 15 GemHVO „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten“ ist derzeit im Kontenrahmenplan nicht gesondert ausgewiesen. Die Abschreibungen sind Teil der Kontenart 539 „Sonstige Abschreibungen und außerplanmäßige Abschreibungen“ und hier Teil der „Abschreibungen auf das Umlaufvermögen“. Insoweit ist die Spalte „Position im Ergebnishaushalt“ im Kontenrahmenplan von „EH 14“ durch „EH 14 / 15“ des Kontos 5394 zu ergänzen.

.....